ıf, das private Recht, auf dem allein die Ordnung beruht, zu geben
üten. Das Prinzip des freien Verkehrs ist also identisch mit dem
ès „Laisser aller", und dieses ist darnach nicht als ein besonderes
nnerhalb der bestehenden Volkswirtschaft aufzufassen, dessen
nan nach Belieben bejahen oder verneinen kann, und das neuer-
gültig überwunden sei, wie die übliche Auffassung ist, sondern als
ndes Grundprinzip dieser Volkswirtschaft, dem man wohl einen
der geringeren Wirkungskreis geben, das man aber nicht aufheben
e die bestehende Wirtschaftsordnung selbst zu beseitigen.

Wesen des Systems der obrigkeitlichen Herrschaft ist die
des Wirtschaftslebens durch öffentliches Recht, d. h. durch ein
s nicht Privaten verliehen wird, sondern das subjektive Recht der
selbst darstellt. Die extremste Ausgestaltung erfährt dieses
heoretisch im Kommunismus und Sozialismus, der ein privates
echt überhaupt nicht kennt, sondern alle Produktion und alle Güter-
öffentlich-rechtlich regelt, indem er die Behörde mit den erforder-
chten ausstattet.

Antagonismus zwischen diesen beiden Systemen bestand seit je
in alle Zukunft weiter bestehen. Er wird also nicht zu irgendeiner
n mit dem Siege des einen über das andere, sondern er wird nur
der zu neuen Kompromissen, zu neuen Mischungen beider Systeme
t dem Ziel, die richtige Mitte zwischen ihnen zu finden. Dieses
h kann mit voller Exaktheit niemals erreicht werden, schon des-
ht, weil die Menschen nie vollkommen darüber einig sein werden,
„juste milieu" liegt, ja wahrscheinlich auch nicht einmal darüber,
n überhaupt um die Auffindung einer goldenen Mittelstraße und
nehr um die Entscheidung für eines von beiden Extremen handelt.
sind unsere beiden Politiker und mit ihnen eine große, vielleicht
egende Zahl der eigentlichen aktiven Politiker der letzteren Meinung;
sich entschieden auf die Seite des zweiten Prinzips gestellt. Seit
man die Menschen, soweit sie einen ausgesprochenen politischen
haben, in die beiden Kategorien, der dem System der Freiheit
lem System der obrigkeitlichen Herrschaft zuneigenden, sondern.
len Parteien der freiheitsliebenden und der gesetzesfreudigen sind
n, die jenen Kampf um die beiden Prinzipien miteinander führen.
m die eine oder die andere von ihnen die Oberhand hat, wird die
der beiden Systeme mehr zugunsten der Freiheit oder mehr zugunsten
eitlichen Zwanges ausfallen. Es kann zu gewissen Zeiten der eine
il stark überwiegen und der Wirtschaftsordnung ihr Gepräge geben.
liche Herrschaft des einen Prinzips jedoch ist wohl in der Theorie
niemals aber in der Praxis verwirklicht worden. Auch im Zeitalter